



Förderrichtlinien der Stiftung

Leitfaden für die Antragstellung

Die „Münchener Elternstiftung – Lichtblicke für schwerkranke und krebserkrankte Kinder –“ (im Folgenden: Stiftung) hat die folgenden Förderrichtlinien erlassen, um sowohl für Antragsteller als auch stiftungsintern die erforderliche Transparenz bei der Vergabe von Förderungen sicher zu stellen:

- Die Stiftung unterstützt nur Anträge, die mit dem in § 2 der Stiftungssatzung festgelegten Stiftungszweck, „... schwerkranken und krebserkrankten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu helfen und ihre Angehörigen zu unterstützen“, zu vereinbaren sind.
- Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - Direkte Hilfen für schwerkranke und krebserkrankte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie deren Angehörigen (im Folgenden: Betroffene).
 - Schaffung von familien- und kindgerechten Krankenhausbedingungen für Betroffene sowie Unterstützung förderungswürdiger Kinderkliniken¹ mit sächlichen und finanziellen Mitteln.
 - Finanzielle Unterstützung präventiver Maßnahmen und Nachsorge sowie gezielte Unterstützung anerkannter Forschungsprojekte und -ziele auf dem Gebiet der Behandlung Betroffener.
 - Bereitstellung von finanziellen oder sächlichen Mitteln für andere, ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder für geeignete öffentliche Behörden, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 der Stiftungssatzung fördern.
- Die Stiftung hat aus grundsätzlichen Erwägungen beschlossen, keine Behandlungs- und Therapiekosten (z. B. Delphintherapie, neurophysiologische Rehabilitation nach Prof. Dr. med. Kozjavkin) zu übernehmen. Anträge auf finanzielle Unterstützung bei der Beschaffung behindertengerechter PKW werden mit Hinweis auf die Unterstützungsmöglichkeit durch den Verein „MMB – Mobil mit Behinderung e. V.“, Orchideenstraße 9, 76751 Jockgrim, Internet: www.mobil-mit-behinderung.de, zurückgegeben.
- Bei der direkten Unterstützung von Personen müssen die Voraussetzungen gemäß § 53 AO (u. a. Bedürftigkeit) sowie unserer Satzung vorliegen und durch entsprechende Belege nachgewiesen sein. Die Angaben zur persönlichen Situation sind durch ein aktuelles ärztliches Zeugnis sowie einen Sozialbericht oder andere geeignete Nachweise bestätigen zu lassen. Hierfür ist zwingend das Antragsformular „Unterstützungsantrag“ der Stiftung zu verwenden und vollständig ausgefüllt und unterzeichnet einzureichen.
- Andere Antragsteller (z. B. steuerbegünstigte Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder geeignete öffentliche Einrichtungen) müssen nachweisen, wie die beantragten Mittel im Sinne des § 2 Abs. 2 der Stiftungssatzung verwendet werden sollen. Dem Antrag ist ein Nachweis über das Vorliegen der Unterstützungsvoraussetzung (z. B. Kopie des Freistellungsbescheides des zuständigen Finanzamts) beizufügen. Bei der Darstellung der Projekte und bei Publikationen ist auf die Förderung durch die Stiftung in geeigneter Weise hinzuweisen (z. B.: *Das Projekt wurde durch die „Münchener Elternstiftung – Lichtblicke für schwerkranke und krebserkrankte Kinder –“ gefördert* oder englisch: *The project was funded by the „Münchener Elternstiftung – Lichtblicke für schwerkranke und krebserkrankte Kinder –“*).
- Die Fördermittel sollen in erster Linie Betroffenen im Großraum München und Oberbayern zu Gute kommen.
- Auch bei Erfüllung der Unterstützungsvoraussetzungen besteht keine Leistungspflicht seitens der Stiftung.

Sollten Sie nicht sicher sein, ob Ihr Anliegen den Förderschwerpunkten der Stiftung entspricht oder aufgrund Ihrer individuellen persönlichen Situation eine Förderung möglich ist, beraten wir Sie gerne. Beachten Sie hierzu bitte auch die weiteren Informationen auf der Folgeseite.

¹ Eine Förderung von Kliniken, die privatwirtschaftlich oder in Form einer nicht gemeinnützigen Kapitalanlagegesellschaft (z. B. GmbH) betrieben werden, ist nicht möglich.



Abgabenordnung (AO): § 53 Mildtätige Zwecke

Eine Körperschaft verfolgt mildtätige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, Personen selbstlos zu unterstützen,

1. die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder
2. deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch; beim Alleinstehenden oder Haushaltsvorstand tritt an die Stelle des Vierfachen das Fünffache des Regelsatzes. Dies gilt nicht für Personen, deren Vermögen zur nachhaltigen Verbesserung ihres Unterhalts ausreicht und denen zugemutet werden kann, es dafür zu verwenden. Bei Personen, deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist, dürfen die Bezüge oder das Vermögen die genannten Grenzen übersteigen. Bezüge im Sinne dieser Vorschrift sind
 - a. Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes und
 - b. andere zur Bestreitung des Unterhalts bestimmte oder geeignete Bezüge,

die der Alleinstehende oder der Haushaltsvorstand und die sonstigen Haushaltsangehörigen haben. Zu den Bezügen zählen nicht Leistungen der Sozialhilfe, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und bis zur Höhe der Leistungen der Sozialhilfe Unterhaltsleistungen an Personen, die ohne die Unterhaltsleistungen sozialhilfeberechtigt wären, oder Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch hätten. Unterhaltsansprüche sind zu berücksichtigen.

Einkommensteuergesetz (EStG): § 2 Umfang der Besteuerung, Begriffsbestimmungen

(1) Der Einkommensteuer unterliegen Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Einkünfte aus Gewerbebetrieb, Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Einkünfte aus Kapitalvermögen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, sonstige Einkünfte im Sinne des § 22, die der Steuerpflichtige während seiner unbeschränkten Einkommensteuerpflicht oder als inländische Einkünfte während seiner beschränkten Einkommensteuerpflicht erzielt. Zu welcher Einkunftsart die Einkünfte im einzelnen Fall gehören, bestimmt sich nach den §§ 13 bis 24.

Einkommens- und Vermögensgrenzen (Bruttowerte, Stand: 01.01.2015)

Haushaltsmitglieder (Bedarfsgemeinschaft)	Regelsatz nach SGB XII	Betrag nach § 53 AO
Alleinstehende, alleinerziehende Personen	399,00 EUR	1.995,00 EUR
Zusammenlebende Partner (je Partner)	360,00 EUR	1.440,00 EUR
Erwachsene Personen ohne eigenen Hausstand	320,00 EUR	1.280,00 EUR
Jugendliche (Beginn 15. bis Vollendung 18. Jahr)	302,00 EUR	1.208,00 EUR
Kinder (Beginn 7. bis Vollendung 14. Jahr)	267,00 EUR	1.068,00 EUR
Kind (bis Vollendung 6. Jahr)	234,00 EUR	936,00 EUR

Minderjährige Kinder zählen nur dann zum Haushalt, wenn sie ihren Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten. Volljährige Familienangehörige (z. B. Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben) zählen nicht zum Haushalt.